

Dezernat akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Hinweise zur Anrechnung von Berufspraxis als Rettungsanwältin bzw. Rettungsanwält auf die nach § 7 Rettungsassistentengesetz vorgeschriebene praktische Tätigkeit

Gemäß § 7 Abs. 1 RettAssG umfasst die in der Rettungsassistentenausbildung vorgeschriebene praktische Tätigkeit mindestens 1600 Stunden und dauert, sofern sie in Vollzeitform abgeleistet wird, 12 Monate.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 RettAssG kann auf Antrag eine Berufspraxis als Rettungsanwältin bzw. Rettungsanwält in der Notfallrettung auf diese praktische Tätigkeit ganz oder teilweise angerechnet werden. Voraussetzung ist, dass die bisherige Berufspraxis der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit gleichwertig ist. Nach § 3 RettAssAPrV ist eine Tätigkeit gleichwertig, sofern der Einsatz überwiegend auf Rettungs- und Notarztwagen war.

Ausgehend von der vorgeschriebenen einjährigen Dauer der praktischen Tätigkeit bzw. den 1600 Stunden, muss die Rettungsanwältin bzw. der Rettungsanwält folglich mehr als die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit in der Notfallrettung tatsächlich auf Rettungs- und Notarztwagen eingesetzt gewesen sein.

Als überwiegender Einsatz werden 60 % der Arbeitszeit gewertet, was **960 Stunden Einsatzzeit auf Rettungs- und Notarztwagen** entspricht.

(vgl. Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 20.11.2008 – BVerwG 3 C 25.07)

Sofern diese Einsatzzeiten nicht im Verlauf eines Jahres geleistet werden konnten, da z.B. in der Rettungswache ein solch hohes Notfallaufkommen nicht gegeben ist, besteht die Möglichkeit entsprechend länger tätig zu sein, bevor die Berufspraxis als Rettungsanwältin bzw. Rettungsanwält in vollem Umfang auf die vorgeschriebene praktische Tätigkeit in der Rettungsassistentenausbildung angerechnet werden kann. Selbstverständlich besteht auch weiterhin die Möglichkeit einer teilweisen Anrechnung, in deren Folge noch ein Teil der praktischen Tätigkeit einschließlich der Führung des Berichtsheftes, der Teilnahme an Unterrichtsstunden und am Abschlussgespräch an einer Lehrrettungswache abzuleisten wäre.

Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens ist der beigefügte Vordruck zum Nachweis der erforderlichen Berufspraxis zu nutzen. Darüber hinaus gehende Nachweise zum Beleg der Einsatzzeiten sind nur auf Anforderung der Behörde nachzureichen.

gez.
Jutta Kußmann
Dezernatsleiterin

Anlage

Vordruck zum Antrag auf Anrechnung der Berufspraxis als Rettungssanitäterin bzw. Rettungssanitäter auf die nach § 7 Rettungsassistentengesetz vorgeschriebene praktische Tätigkeit

Stand: Juli 2017